Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

47 (13.6.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 47. Samstag den 13. Juny 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 12781. Die Gefängnißstrafen, insbesondere deren Abkürzung durch Schärfung mit Hungerkost oder Dunkelarrest betreffend.

In Beziehung auf den §. 4. des Gesetzes vom 25. November 1831, „wornach die Gefängnißstrafe vermöge Schärfung durch Hungerkost oder durch Dunkelarrest abgekürzt werden kann" — ist von Großh. Ministerium des Innern im Einverständniß mit Großh. Justizministerium unterm 25. Mai l. J. Nro. 4725. die Erläuterung gegeben worden, daß die Cumulirung von Dunkelarrest und Hungerkost in der Art, daß derjenige, der Dunkelarrest ersteht, zu gleicher Zeit auch blos Hungerkost erhalte, nicht stattfinde, da nach erwähntem §. 4. des Gesetzes die Gefängnißstrafe nur vermöge Schärfung durch Hungerkost abgekürzt werden darf, eine gleichzeitige Schärfung durch Hungerkost und Dunkelarrest aber weder ausdrücklich gestattet, noch auch das Verhältniß dieser cumulirten Strafschärfung zur gemeinen Gefängnißstrafe angegeben sey.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hiervon zur Beachtung in vorkommenden Fällen Nachricht gegeben.

Rastatt den 2. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 12219. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreise für den Markt zu Stein, im Kanton Schaffhausen betreffend.

In Folge Erlasses der Großh. Regierung des Seekreises vom 22. l. M. Nro. 7517. wird die nachfolgende Bekanntmachung, die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise für den Markt zu Stein im Kanton Schaffhausen betreffend, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die allenfälligen Betheiligten ihre Einwendungen bei der Großh. Regierung des Seekreises binnen 3 Monaten anzubringen haben.

Rastatt den 27. May 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Bekanntmachung.

Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittelung der Fruchtpreise für den Markt zu Stein im Kanton Schaffhausen betreffend.

Nro. 6300. In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nro. 49. die Ablösung der Zehnten betreffend, und nach Anleitung der Instruktion Großh. Ministeriums des Innern vom 7. März 1834, Regierungsblatt Nro. 10., haben wir die Getraidepreise des Marktes zu Stein im Kanton Schaffhausen durchschnittlich für jedes der 15 Jahre von 1818 bis 1832 genau ermitteln und sorgfältig prüfen lassen.

Indem wir sie hiermit in den beiden Anlagen, nämlich:

I. in der Darstellung der durch Berechnung aus den Marktregistern ermittelten Durchschnittspreise und

II. in der Darstellung der durch Abschätzung ermittelten Durchschnittspreise

öffentlich bekannt machen, verbinden wir damit nach §. 32. des Zehentgesetzes die Aufforderung an die Betheiligten, ihre etwaigen Erinnerungen binnen 3 Monaten dahier vorzubringen.

Zu diesem Zwecke steht jedem, der als Zehentberechtigter oder als Zehentpflichtiger, oder wegen Zehentlasten bei künftiger durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes stattfindenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten bei der Registratur diesseitiger Stelle offen.

Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Datum des Anzeigeblatts an gerechnet, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Konstanz am 28. April 1835.

Großh. Badische Regierung des Seekreises.
In Abwesenheit des Direktors.
v. Merhart. vdt. Cron.

I. Darstellung

der aus den Marktregistern zu Stein durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markt vorkommenden Getraidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs und der mittlern Marktumsätze, sämmtlich in neuen Maaße.

1.	2.			3.			4.		
Jahr.	Kernen.			Gerste.			Haber.		
	Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	Malter.	fl.	kr.	Malter.	fl.	kr.	Malter.	fl.	kr.
1818	268	9	35½	26	5	49¼	33	3	23½
1819	297	7	3¾	30	3	39½	37	2	31¼
1820	264	8	33	25	3	42½	31	2	17½
1821	311	8	16¾	31	4	21½	39	2	24½
1822	340	7	59½	34	5	1½	42	2	43¼
1823	391	7	25¼	40	3	49½	50	2	30½
1824	455	8	52¼	45	4	58	55	2	35¼
1825	507	6	38¾	48	3	29½	60	2	34¾
1826	390	8	22¼	38	4	17½	48	2	26¾
1827	312	9	55	30	4	43	38	2	32½
1828	386	11	4¼	38	5	19¼	48	2	49
1829	466	9	49¼	44	5	¾	55	3	13½
1830	380	12	6½	37	4	49	46	3	18
1831	317	15	26½	32	8	26	40	4	3½
1832	262	11	54½	26	8	13¾	32	4	44¼

1) Die Quantitäten der verkauften Früchte sind in den Marktregistern nicht nach den einzelnen Fruchtgattungen, sondern nur für sämmtliche Fruchtgattungen zusammen angegeben. Man legte daher den Sachverständigen vor Allen die Frage vor, ob die Quantitäten der einzelnen Fruchtgattungen, welche an den einzelnen Markttagen verkauft wurden, groß genug waren, um annehmen zu können, daß sie richtige Mittelpreise gebildet haben. Sie beantworteten diese Frage in Beziehung auf die oben genannten Fruchtgattungen einstimmig mit Ja, indem sie angaben, daß man für die in Frage stehende Periode das gleiche Verkaufsverhältniß unter den einzelnen Fruchtgattungen annehmen könne, wie es dermalen besteht. Die Ausscheidung nach diesem Verhältniß lieferte das in der Tabelle angegebene Resultat.

2) Bei Berechnung der in der Tabelle angegebenen Preise kam der dritte Absatz des §. 32. des Zehentgesetzes in Anwendung, d. h. es wurde derjenige Preis als mittlerer Marktpreis angenom-

men, welcher als solcher in den Marktregistern aufgezeichnet ist, weil die Preise der einzelnen Käufe nicht angegeben sind.

Für den Verkauf alter Früchte ist in den Marktregistern kein besonderer Preis ausgeschieden.

3) Die Messungsart der Früchte war während der ganzen Zeitperiode von 1818 bis 1832 gleich. Alle Fruchtgattungen wurden glatt abgestrichen.

4) Eingangszoll wurde bei der Verbringung der Früchte nach Stein in der ganzen Zeitperiode keiner erhoben. Der badische Ausgangszoll ist aber bei obiger Berechnung in Abzug gebracht.

Er betrug vom neuen badischen Malter

a. bis zum 29. November 1818.

von glatter Frucht als Kernen, Rogen, Gerste . . . . . 25 kr.
von rauher Frucht als Dinkel, Haber . . . . . 10 kr.

b. Vom 29 Novbr. 1818 bis August 1825,

von glatter Frucht . . . . . 4 kr.
von rauher Frucht . . . . . 2 kr.

c. Vom August 1825 an bis 1833 wurde in den Wintermonaten vom November bis März kein Ausgangszoll mehr erhoben.

Ohne Abzug dieser Zölle stellt sich der Durchschnittspreis obiger Früchte, wie folgt:

Jahr.	Kernen.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	9	44½	5	58¼	3	27½
1819	7	7¾	3	43½	2	33¼
1820	8	37	3	46½	2	19½
1821	8	20¾	4	25⅛	2	26½
1822	8	3½	5	5½	2	45¼
1823	7	20¼	3	53½	2	32½
1824	8	56¼	5	2	2	37¼

In den übrigen Jahren ist der Preis dem in der Tabelle angegeben gleich.

5) Die Marktabgaben, welche in Stein bezahlt werden müssen, sind von obigen Preisen nicht in Abzug gebracht. Jene, welche der Verkäufer zu bezahlen hat, und welche daher den Erlös aus seinen Früchten mindern, betrugen in der ganzen Zeitperiode von 1818 bis 1833 vom alten Steiner Malter:

a. an Meßgeld von glatter Frucht . . . . . 2 kr.
von rauher Frucht . . . . . 3 kr.
b. an Abladerlohn vom Sack jeder Fruchtgattung . . . . . 1 kr.
c. an Standgeld von 10 Malter jeder Gattung . . . . . 2 kr.

Konstanz, am 28. April 1835.

Großh. bad. Regierung des Seekreises.
J. A. d. D.
v. Merhart.

vdt. Cron.

II. Darstellung

der durch Schätzung für den Markt zu Stein ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden Getreidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. Novbr. des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs, sämmtlich im neuen Maaße.

1.	2.		3.		4.
Jahr.	Roggen. Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Dinkel (Veesen.) Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1818	6	44½	3	26¼	1) Man konnte die durch Berechnung gefundenen Preise des Roggens im Allgemeinen nicht für maaßgeben erkennen, weil neben dem Umstande, daß die verkauften Quantitäten Roggen von dem verkauften Gesammtquantum aller Fruchtgattungen nicht ausgeschieden ist, für den größern Theil der Markttage kein Preis sich vorfindet und daraus zugleich hervorgeht, daß wahrscheinlich die verkauften Quantitäten zu gering waren, als daß man die Bildung von richtigen Mittelpreisen annehmen könnte.
1819	4	13½	2	41¾	
1820	4	17	3	8½	
1821	5	2½	2	59¾	
1822	5	48	2	50	
1823	4	36	2	46½	
1824	5	44	3	15¾	
1825	4	2	2	20½	
1826	4	57	3	10¾	
1827	5	26¼	3	33½	
1828	6	8¼	4	7¼	
1829	5	45¾	3	46	Eine Abschätzung durch Vergleichung mit Schaffhausen konnte nicht vorgenommen werden, weil die Roggenpreise daselbst ebenfalls durch Schätzung ermittelt werden müssen.
1830	5	33¼	4	17¼	
1831	9	43¼	5	19	
1832	9	29¼	4	16¼	

Die Sachverständigen ließen sich in keine Vergleichung mit einem andern Markt ein, sondern behaupteten einstimmig und wiederholt, daß die Roggenpreise mit Zuverläßigkeit dadurch ermittelt werden könnten, daß man sie nach dem Steiner Malter ganz gleich den Gerstenpreisen annehme, weil seit undenklichen Zeiten bei allen öffentlichen Verwaltungen und Aemtern die Preise dieser beiden Fruchtgattungen stets ganz gleich gestellt worden seyen.

Dabei ist zu beachten, daß in Stein der Roggen und die Gerste nicht das gleiche Maas haben, das Malter Roggen hält nur 869 Becher neuen badischen Maaßes, während das Malter Gerste zu 8 Viertel rauh Maaß 1002 Becher hält. Die Behauptung der Sachverständigen geht also dahin, daß 869 Becher Roggen dem Preis nach ganz gleich angenommen werden müssen mit 1002 Becher Gerste. Nach diesem Verhältnisse wurden nun auch die angegebenen Roggenpreise aus den durch Berrechnung ermittelten Gerstenpreisen entnommen.

Vergleicht man das Verhältniß der ermittelten Roggenpreise zu den Kernenpreisen, so ist dieses in Stein ohngefähr dasselbe wie in Ueberlingen, Radolphzell und Steckach. Mit den Preisen von Ueberlingen berechnen sich sowohl die Roggenpreise als die Kernenpreise zu Stein im Durchschnitt beinahe ganz gleich, weil einerseits die Früchte zu Ueberlingen besser seyn werden, auf der andern Seite aber der Markt zu Stein den Verkaufsorten näher gerückt ist. Gegen die Preise von Radolphzell berechnen sich die Durchschnittspreise von Stein von Roggen und Kernen um 21 und 23 kr. höher, weil einer Seits die Früchte auf beiden Märkten ziemlich gleich seyn werden, anderer Seits aber der Markt zu Stein den zum Theil gemeinschaftlichen Verkaufsorten näher gerückt ist.

2) Die Preise des Dinkels (Veesen) mußten durch Schätzung ermittelt werden, weil auf dem Markt zu Stein kein Dinkel zum Verkauf kam. Durch Vergleichung mit einem andern Markt wurde die Schätzung nicht vorgenommen, weil die zur Vergleichung geeigneten Märkte ebenfalls keine Dinkelpreise darbieten. Die Sachverständigen ermittelten die Dinkelpreise aus den Preisen von Kernen zu Stein, indem sie für jedes der 15 Jahre die Quantität Dinkel, welche vom

Paradieseramt zu Schaffhausen zum Abgerben gebracht wurde, derjenigen Quantität Kernen gleich setzten, welche daraus gewonnen wurde. Von der Richtigkeit des fraglichen Gerbresultats hatten sie sich durch Vergleichung mit andern Notizen und ihrer eigenen Erfahrung überzeugt.

Dabei wurde angenommen, daß $\frac{2}{3}$ schwerer und $\frac{1}{3}$ leichter Dinkel zum Abgerben kam.

Die Kosten des Abgerbens wurden durch Abzug in Rechnung gebracht, und der Preis des Spreuer wurde dem ausgemittelten Dinkelpreis beigeschlagen.

3) Diesen Abschätzungen liegt die gleiche Messungsart zu Grund, welche bei den übrigen Fruchtgattungen stattgefunden hat, nämlich das Abstreichen.

4) Der badische Ausgangszoll, wie er in der Darstellung I., Ziffer 4 angegeben ist, wurde von dem Resultat der Abschätzung in Abzug gebracht. Ohne Abzug dieses Zolles berechnet sich der Durchschnittspreis wie folgt:

Jahr.	Roggen.		Dinkel (Veesen.)	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	6	$53\frac{1}{2}$	3	$30\frac{1}{4}$
1819	4	$17\frac{1}{2}$	2	$43\frac{3}{4}$
1820	4	21	3	$10\frac{1}{2}$
1821	5	$6\frac{1}{2}$	3	$1\frac{3}{4}$
1822	5	52	2	52
1823	4	40	2	$48\frac{1}{2}$
1824	5	48	3	$17\frac{3}{4}$

In den übrigen Jahren ist der Preis den in der Tabelle angegebenen gleich.

5) Wegen der Marktabgaben wurde bei diesen Schätzungen kein Abzug gemacht.

Konstanz, am 28. April 1835.

Großh. bad. Regierung des Seekreises.
J. A. d. D.
v. Merhart.

vdt. Cron.

Verordnung.

Nro. 12,708. Die Form der von Bezirksärzten, praktischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und Thierärzten zu erstattenden aristischen Jahresberichte betreffend.

Sämmtlichen Physikaten des Regierungsbezirks wird zur Nachachtung und weitern Eröffnung bemerkt, daß die nach der hohen Ministerial-Entschließung vom 25. März d. J. Rggsbl. Nro. XX. S. 110. statt der bisherigen Semestralberichte an die Großh. Sanitäts-Commission zu erstattenden artistischen Jahrsberichte ganz nach der von der Großh. Sanitäts-Commission unterm 4. März 1817 gegebenen Anleitung (vid. Baur von Eiseneck, Sammlung sämmtlicher sanitätspolizeilicher Verordnungen pag. 208) unter Beilegung des durch weitere Verfügung der Großh. Sanitäts-Commisson vom 9. Januar 1817 (vid. obige Sammlung pag. 207) vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses der im Laufe des Jahrs behandelten Kranken zu bearbeiten und einzusenden sind.

Rastatt den 2. Juni 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdt.

vdt. Eberstein.

Nro. 195. Die Zollverhältnisse der Stadt Constanz betreffend.

In Folge einer Entschließung des Großherzoglichen Finanzministeriums wurde die Stadt Constanz mit ihren Zugehörden in die Zolllinie des Großherzogthums eingeschlossen; was andurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 7. Juni 1835.

Steuer-Direction.
Zoll-Section.
Cassinone.

vdt. Fernand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die evangl. Pfarrei Singen dem Pfarrer Friedrich Salzer von Prechthal zu übertragen. Hierdurch ist die letzgenannte Pfarrei, Decanats Hornberg, mit einer Competenz von 406 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangl. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Balthasar Goldmaier auf die Pfarrei Ubstadt, ist die kath. Bürgerhospitalspfarrei zu Mannheim erledigt worden. Als Besoldungstheile für den anzustellenden Seelsorger dieses Hospitals sind bestimmt jährlich 200 fl. an Geld, 100 fl. anstatt des Weines, 38 fl. 40 kr. für Anniversarien nebst freier Wohnung, Kost, Holz, Licht, Bedienung und Wäsche; auch sind für denselben Arzt und Arzneien frei. Die Bewerber um diese Seelsorgerstelle haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse durch die Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Deutschneureuth an die nach Nordamerika auswandernden Alt Florian Grethers Eheleute mit 4 Kindern und an die Georg Michael Meinzer, Bernhards Sohn, Eheleute mit 6 Kindern, auf Samstag den 20. Juni d. J. früh 8 Uhr bei diesseitigem Landamt. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(1) zu Neumühl an den Bürger Jakob Köbel der dritte, sowie an dessen Ehefrau geborne Hemler und Kinder: Anna Maria, Elisabethe und Georg Köbel, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten haben, auf Dienstag den 30. Mai d. J. Morgens 7 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. A. d.

Oberamt Lahr.

(3) zu Allmansweier an den in Gant erkannten Johannes Rudel den ältern, auf Freitag den 10. Juli d J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Karlsruhe. [Fahndung] Am Freitag den 5. d. M. ist der unten signalisirte Knabe Karl Nagel von hier seinen Pflegeltern entlaufen und seither nichts mehr von ihm in Erfahrung gebracht worden. Wir ersuchen sämmtliche Großh. Polizeibehörden, auf diesen Knaben gefällig zu fahnden, und im Betretungsfall ihn wohlverwahrt an uns abliefern lassen zu wollen.

Karlsruhe den 10. Juni 1835.

Großh. Polizeiamt der Residenz.

Picot.

Signalement.

Nagel ist gegen 4′ groß, sehr stark gebaut, hat blonde Haare, blaugraue Augen, eine dicke Stumpfnase, großen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, dickes Gesicht, gesunde Farbe, schlechte Zähne, und zwar an der linken Seite der obern Reihe eine Lücke. Ohne besondere Kennzeichen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung ein hellgraues Ueberhemd (sog. Käskittel) ohne Gürtel, graue mißfarbige alte Tuchhosen, blaue baumwollene weiß angestrickte Strümpfe und neue Schuhe mit Nägeln, eine grüne Tuchkappe mit kleinem Boden und Schild von Glanzleder, auch hat derselbe eine Weste von weiß und blau gestreiftem Piquet an, er ist ohne Halstuch, sein Hemd ist Hänfen mit einem feineren Kragen und wahrscheinlich ungezeichnet.

(2) Oberkirch. [Fahndung] Unter Bezug auf unser Ausschreiben im Anzeigeblatt Nro. 43. d. J. den Kirchendiebstahl in Lautenbach betr. bringen wir nachträglich folgendes Nähere in öffentliche Kenntniß:

Der Diebstahlsverdacht fällt auf 3 Weibs- und eine Mannsperson, welche am Tage der geschehenen Entwendung zu Lautenbach, angeblich für die Glasfabrik zu Gaggenau, zerbrochenes Glas sammelten, und welche sich um jene Zeit bei der Lautenbacher Kirche herumgetrieben haben.

Dieselben können übrigens nicht näher beschrieben werden, als daß eine Weibsperson etwa in einem Alter von 40 Jahren, eine andere in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einem solchen von 26, und die 3. ein Mädchen von ungefähr 17 Jahren gewesen, und daß dieselben von bräunlicher Gesichtsfarbe sind. Die Mannsperson kann gar nicht näher bezeichnet werden. Alle sollen übrigens die unterländische Mundart führen. Wir bitten nun sämmtliche resp. Behörden hiernach auf die Thäter zu fahnden, und falls sich etwas Erhebliches herausstellen sollte, uns sogleich Anzeige zu erstatten.

Oberkirch den 4. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Gernsbach. [Diebstahl.] Am Mittwoch den 3. d. M. Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wurden aus der Wohnung des Andreas Klump zu Weißenbach mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet.

	fl.	kr.
1) Drei Weiberhemden von hänfen Tuch ohne Zeichen à 1 fl. 24 kr.	4	12
2) Zwei Paar neue weiße baumwollene Weiberstrümpfe, wovon das eine Paar oben und unten mit grauem, das andere oben und unten mit weißem Garn angestrickt ist	1	44
3) Ein neues rothgeblümtes Weiberhalstuch mit Fransen	—	48
4) Ein röthlich weiß gedupfter Weiberkamm	—	32
5) Ohngefähr 1 Maas alter Honnig in einem irdenen Hafen	1	12
6) beiläufig 12 ℔ Schweinenschmalz	4	—
7) Ohngefähr ½ ℔ Butter	—	10
8) Mehrere Eier.		
	12	38

Wir bringen dieses zum Behuf der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Gernsbach den 7. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl] Am 4. d. M. Mittags zwischen 4 und 7 Uhr wurde aus einem hiesigen Privathause das nachbeschriebene Perspectiv entwendet, was man Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Karlsruhe den 9. Juni 1835.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Perspectiv's.

Dasselbe ist ein gewöhnliches Theater-Perspectiv, ungefähr 4" lang, und besteht aus zwei Theilen. Die äussere Röhre ist von Elfenbein, die innere aber von Silber, die beiden Gläser sind in fein randirten Silberdraht gefaßt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Christian Eble von Kaltbrunn wurde heute früh in dem hiesigen Kaufhause, ein bereits noch neuer weißer lederner Geldbeutel sammt 8 Kronenthalern, einem Fünffrankenthaler, einem Sechsbätzner und etwas über 1 fl. Münze in Sechsern und Groschen, so daß die ganze Summe gegen 26 fl. beträgt, entwendet. Ausser diesem Gelde befand sich in dem Beutel auch noch ein Farbzeichen aus einer Farbe von Schiltach, dasselbe war von Blech viereckigt, und mit einer Nummer versehen, die nicht angegeben werden kann.

Wolfach den 3. Juni 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(2) Offenburg. [Abhandengekommene Pfandurkunde] Die von Lorenz Wößner zu Bohlsbach dem Heiligenfond daselbst unterm 31. Juli 1821 über ein Darlehen von 350 fl. ausgestellte Pfandurkunde ist abhanden gekommen, das Kapital aber bereits wieder abbezahlt. Es wird daher der Besitzer dieser Urkunde aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden, und seine Ansprüche auf dieselbe geltend zu machen, andernfalls er die ihm hieraus zugehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

Offenburg den 3. Juni 1835.

Großh. Oberamt.

Kauf-Anträge.

(1) Baden. [Weinversteigerung.] Bei hiesiger Kellerei werden am Mittwoch den 24ten Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr

70 Ohm 1833r Schaafberger Niederländer Hofwein,
80 „ 1833r Varnhalter Gefällwein, und
80 „ 1834r Nägelsförster Hofwein, vorzüglicher Qualität,

öffentlich dem Verkauf ausgesetzt, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Baden den 11. Juni 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Durlach. [Weinversteigerung.] Bei der unterzeichneten Stelle werden am Montag den 22. Juni, Vormittags 9 Uhr, etwa 10 Fuder Wein 1834r Gewächs, in kleinen Abtheilungen öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 9. Juni 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Karlsruhe. [Heugrasversteigerung.] Der dießjährige Heugraserwachs von den herrschaftl. Wiesen zu Gottesau, Graben und Bruchhausen wird an nachbenannten Tagen morgenweise öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden;

1) Von den Wiesen zu Gottesau auf dem Platze selbst und zwar:

a) Von dem Langenbruch, Fautenbruch, Mühl-, Letten-, Reutel- und Schießwiese ad 218 Morgen,

Freitag den 19. d. M. früh 7 Uhr, Zusammenkunft beim rothen Häuschen, ohnweit dem Augarten;

b) Von den Jammerthal-, Abtszipf- und Bädrichwiesen ad 148 Morgen,

Samstag den 20. d. M. früh 7 Uhr, Zusammenkunft bei der Artilleriekaserne zu Gottesau;

2) Von den Wiesen zu Graben und Rußheim ad 61 Morgen,

Dienstag den 16. d. M. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Graben;

3) Von den sogenannten Haardbruchwiesen zu Bruchhausen ad 88 Morgen,

Mittwoch den 17. d. M. Vormittags 8 Uhr, auf den Wiesen selbst.

Karlsruhe den 4. Juni 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

Dr. Herrmann.

(2) Rastatt. [Grasversteigerung.] Der Graserwachs von der herrschaftl. Brühlwiese zu Sulzbach von 9 Morgen 1 Vtl. 43 Rth., wird Freitag den 12. dieses Morgens 8 Uhr auf der Wiese selbst versteigert, wozu man die Liebhaber einladet. Rastatt den 5. Juni 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Rastatt. [Grasversteigerung.] Der Graserwachs von der herrschaftl. Blaisenwiese zu Forchheim von 38 Morgen 2 Viertel, wird Samstag den 13. dieses Morgens 8 Uhr auf der Wiese selbst versteigert, was für die Steigerungsliebhaber bekannt gemacht wird.

Rastatt den 5. Juni 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(2) Rastatt. [Heugras-Verpachtung.] Der Heugraserwachs auf den herrschaftl. zunächst bei dem Großh. Schloß Favoritte liegenden Wiesen von 21 Morgen wird Mittwoch am 17. d. M. Nachmittags 2 Uhr versteigert, was für die Liebhaber hierdurch bekannt gemacht wird.

Rastatt den 5. Juni 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

(1) Sinzheim. [Liegenschaftsversteigerung.] Zufolge verehrlichen Beschlusses Gr. Bezirksamts vom 23. Mai d. J. Nro. 6893. werden dem Bürger Karl Schick zu Kartung, den 4. künftigen Monats Nachmittags 3 Uhr, in dem Pflugwirthshaus zu Kartung, folgende Liegenschaften, unter den, bei der Steigerungsverhandlung bekannt gemacht werdenden Bedingnissen, zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, als:

Eine einstöckige Behausung, Scheuer und Stallung sammt Hofraithenplatz zu Kartung unten im Dorf, eins. Kornel Lorenz, ands. Leonh. Ernst, oben Theod. Boos, unten Theod. Gushurst.

Hiezu werden die Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Endzuschlag sogleich erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Sinzheim, Bez. Amt Baden den 10. Juni 1835.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachungen.

(2) Haslach. [Vakante Rechtspraktikantenstelle.] Bei dem unterzeichneten Bezirksamte kann sogleich ein Rechtspraktikant nach gehörigen Ausweisen, als Actuar mit einem Gehalt von 300 fl. eintreten. Die Lusthabenden Hrn. Rechtspraktikanten wollen sich in frankirten Briefen an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Haslach den 5. Juni 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Breisach. [Erledigte Wasenmeisterei.] Der erledigte Wasenmeistereidienst für den Amtsbezirk Breisach wird der Wiederbesetzung wegen mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß sich die Competenten bei dem unterzeichneten Amte binnen 6 Wochen schriftlich anzumelden und legale Urkunden über ihr Alter, Vermögen, angeborne bürgerliche Rechte in einem inländischen Orte, und über die Befähigung zu einem solchen Dienste, insbesondere über die Lizenz als Thierärzte oder Kurschmiede, beizubringen haben. Mit der Wasenmeisterei ist kein Gehalt, wohl aber freie Wohnung verbunden. Breisach den 6. Juni 1835.

Großh. Bezirksamt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, dem Pfarrer Johann Evang. Schnetz in Wagenstadt gnädigst zu verleihen geruht.

Nach einem von Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern neu vorgeschriebenen Formular sind bei uns Impressen zu Fertigung der Quartals-Rechnungs-Auszüge für Amts-Cassen zu haben, worauf wir die betreffenden Behörden insbesondere aufmerksam zu machen uns erlauben.

C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg